

Thomas Würtenberger

Wandel der Lehrfreiheit durch Digitalisierung und Künstliche Intelligenz

Einleitung

Digitalisierung und Künstliche Intelligenz sind der große Zug unserer Zeit, der unser Leben revolutioniert. Im akademischen Bereich hat ein Wandlungsprozess eingesetzt, der manche feste Traditionen aufzugeben zwingt. Dies gilt nicht nur für die Forschung, sondern auch für die Lehre. Die Vorlesung stand über Jahrhunderte hinweg im Zentrum akademischer Lehre. Mit der fortschreitenden Digitalisierung und mit den Möglichkeiten der Künstlichen Intelligenz hat sich ihr Stellenwert geändert. Sie wird nun von Trabanten umgeben, die auf eine Optimierung der Lehr- und Lernleistung gerichtet sind. Neue Formen der Kommunikation zwischen Dozenten und Studierenden, Lehr- und Lernplattformen mit dialogorientierten Programmen¹ sowie die Einbeziehung von generativer Künstlicher Intelligenz² werden zunehmend Bestandteile einer zeit- und sachangemessenen akademischen Lehre.³ In einem rasanten Fortschritt konkurrieren eine Vielzahl von netzbasierten Lehr- und Lernhilfen um Nutzer – ein florierender Markt im Bereich eines neuen Feldes der Hochschuldidaktik.⁴ Was bedeutet dies für die Hochschullehre und mit ihr für die verfassungsrechtlich garantierte Lehrfreiheit? Bleibt es dem Hochschullehrer überlassen, die traditionellen Lehrformen beizubehalten? Oder gerät die Lehrfreiheit in den Sog der Veränderungen, die die digitale Zeitenwende im akademischen Bereich mit sich bringt?⁵

- 1 Seit 2000 etwa gibt es die Lernplattform Ilias (Integriertes Lern-, Informations- und Arbeitskooperations-System), auf der Dozenten ihre Materialien hochladen können – etwa die Powerpoints, die sie in den Lehrveranstaltungen verwenden, oder die Pflichtliteratur im Seminar. Auf dieser und ähnlichen Plattformen kann zwischen Lehrenden und Lernenden zudem kommuniziert, kooperiert und evaluiert werden. In Vorlesungen können über verschiedene Anbieter etwa interaktive Whiteboards benutzt werden, vorlesungsbegleitend gibt es Möglichkeiten digitaler Lernspiele oder eines Community Learning.
- 2 Manche Programme zielen darauf, wissenschaftliches Arbeiten zu erleichtern oder zu übernehmen, etwa Recherche-Tools wie ResearchRabbit (<https://www.tha.de/ResearchRabbit.html>, abgerufen am 26.7.2024) oder Elicit (<https://digitallearninglab.de/tools/elicit>, abgerufen am 26.7.2024). Andere, etwa ChatGPT, werden dazu eingesetzt, Texte zu erstellen, oder auch nur zur Verbesserung von Grammatik und Stil oder, wie etwa DeepL, zum Übersetzen.
- 3 So wird, um nur zwei Beispiele aus dem Hochschulbereich zu nennen, von der IU Internationale Hochschule der „AI Tutor“ Syntea

I. Der verfassungsrechtliche Kontext der Fragestellung

Die digitale Zeitenwende legt eine Neuorientierung des verfassungsrechtlichen Schutzes der durch Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG gewährten Lehrfreiheit nahe: Können Hochschulgremien unter Berufung auf die ihnen durch Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG garantierte akademische Selbstverwaltung die digitale akademische Lehre ihrer Professorenschaft regeln? Oder aus der Sicht der Professorenschaft: Können sich Professoren gegen Regelungen von Formen digitaler Lehre auf ihre verfassungsrechtlich verbürgte Lehrfreiheit berufen? Bei diesen Fragestellungen geht es um die Abgrenzung der verfassungsrechtlich garantierten Lehrfreiheit zwischen drei Rechtsträgern, nämlich der Hochschule mit ihren akademischen Gremien, den Professoren an der Hochschule sowie den Studierenden mit ihrem Recht auf berufsbezogene Ausbildung (Art. 12 Abs. 1 GG) und auf Gleichheit in Prüfungsverfahren (Art. 3 Abs. 1 GG).

1. Keine gesetzliche Regelung der Verteilung von Lehrfreiheit

Die Verteilung der verfassungsrechtlich geschützten Lehrfreiheit auf verschiedene Rechtsträger und Hochschulgremien bleibt weitgehend der akademischen Selbstverwaltung überlassen. Die Hochschulgesetze der Länder regeln meist nur, dass der Staat die Freiheit von

eingesetzt, durch den Studierende unter anderem direkt Fragen zu den Skripten ihrer Dozenten stellen können, <https://www.iu.de/syntea/>. AIEDN von der Hochschule der Medien, gefördert vom Land Baden-Württemberg, ermöglicht unter anderem Fragen in einen Chat zu stellen, um dann direkt an die relevante Stelle in einem Lernvideo, an der diese Frage beantwortet wird, verwiesen zu werden, <https://ai.hdm-stuttgart.de/research/aiedn-ai-education/download-studie/>.

- 4 Zu neueren Entwicklungen vgl. Witt/Herrmann u. a. (Hg.), *Di- versität und Digitalität in der Hochschullehre*, 2024; Schmohl u. a. (Hg.), *Künstliche Intelligenz in der Hochschulbildung*, 2023.
- 5 Hierzu Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (Hg.), *Zukunftslabor Hochschulen in der digitalen Welt*, 2022, https://mwk.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mwk/intern/dateien/pdf/Publikationen/MWK_Zukunftsworkshop_Ergebnis-Dokumentation.pdf, S. 16 ff. mit wegweisenden Vorschlägen, die bislang im akademischen Bereich aber kaum aufgegriffen worden sind.

Forschung und Lehre an Hochschulen zu garantieren habe.⁶ Welche konkreten Freiheiten die durch Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG geschützte Lehrfreiheit wem verleiht, wird vom Gesetzgeber nicht näher bestimmt. Bisweilen werden die inhaltliche und methodische Gestaltung von Lehrveranstaltungen sowie die Äußerung wissenschaftlicher Lehrmeinungen als Eckpunkte der Lehrfreiheit genannt.⁷ Eingrenzungen der Lehrfreiheit durch Studien- und Prüfungsordnungen oder aus organisatorischen Gründen werden zwar vom Gesetzgeber vorgesehen; nicht geregelt wird aber, welche konkreten Rechte die Organisation des Lehrbetriebes verleiht oder in welchem Umfang die Lehrfreiheit durch Studien- und Prüfungsordnungen reglementiert werden kann.

Die Verteilung der Lehrfreiheit auf Professorenschaft und akademische Gremien unter Berücksichtigung legitimer Anforderungen der Studierenden ist damit der Hochschulautonomie überantwortet. Diese ist freilich nicht grenzenlos, sondern unterliegt verfassungsrechtlichen Rahmenseetzungen. Diese müssen bestimmt werden, wenn es im Bereich der Lehrfreiheit zu Kollisionen zwischen Grundrechtsträgern kommt.

2. Überblick über die verfassungsrechtlichen Fragestellungen

Die Auflösung von Grundrechtskollisionen im Bereich der Lehrfreiheit zwischen akademischen Gremien einerseits und der Professorenschaft andererseits unter Berücksichtigung des Rechts der Studierenden auf eine sachangemessene Lehre beginnt mit der Bestimmung des Schutzes, den die verfassungsrechtlich gewährleistete Lehrfreiheit den Professoren gewährt (II., 1.). Darüber hinaus wird geklärt, ob und inwieweit zwischen dem Schutz der Lehrfreiheit an staatlichen und an privaten Hochschulen zu differenzieren ist (II., 2.). Im folgenden Abschnitt geht es um die akademischen Hochschulgremien (III.), die mit ihrem Auftrag, in akademischer Selbstverwaltung die Forschung und Lehre ihrer Hochschule zu ordnen, die professorale Lehre regeln können. Mit Blick auf die Studierenden eröffnen Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 1 GG weitere Rahmenseetzungen der Lehrfreiheit (IV.). Nach der Bestimmung der verfassungsrechtlichen Rahmenseetzungen ist der fünfte

Abschnitt der Auflösung von Grundrechtskollisionen im Bereich der Lehrfreiheit gewidmet. Hier geht es um den Schutz der Lehrfreiheit zunächst durch Beteiligungsrechte (V., 1.). Des Weiteren werden nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit sowie der Je-desto-Formel Leitlinien der Verteilung der Lehrfreiheit auf die verschiedenen Grundrechtsträger entwickelt (V., 2.). Und nicht zuletzt werden Kompetenzen der Hochschulverwaltung einerseits und der akademischen Organe andererseits in Sachen Regelung der Lehrfreiheit abgegrenzt (IV., 3.). Auf dieser Grundlage lässt sich eine Reihe von Einzelfragen zu den Regelungsmöglichkeiten im Bereich der Lehrfreiheit klären (VI.). Eine abschließende Bemerkung fasst das Ergebnis des Beitrages zusammen (VII.).

II. Der verfassungsrechtliche Schutz der Lehrfreiheit von Professoren

Fragen wir zunächst nach dem Schutz, den die in Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG verbürgte Lehrfreiheit den Professoren gewährt.

1. Der Schutzbereich

Wissenschaftsfreiheit und Lehrfreiheit der Professoren sind äußerst eng miteinander verbunden. Die Lehrfreiheit lässt sich in ihrem Kernbereich als Verbreitungsfreiheit wissenschaftlicher Erkenntnisse an wissenschaftlichen Hochschulen definieren. Damit erfasst die Lehrfreiheit alle Gegenstände akademischer Natur; Sprachkurse oder die Vermittlung praktischer Fähigkeiten, also alles was nicht wissenschaftlich ist, wird von der Lehrfreiheit dagegen nicht geschützt.

Die verfassungsrechtliche Literatur geht, jedenfalls im Ansatz, von einer mittlerweile antiquierten Schutzbereichsbestimmung aus. Sie erklärt, dass „der zur Wissenschaft ausgebildete Lehrer als Herr des Stoffes frei in formeller, thematischer, inhaltlicher und methodischer Hinsicht“ sei.⁹ Dabei seien die Veranstaltungsformen Vorlesung, Seminar oder Internetauftritt zur studentischen Unterweisung in gleicher Weise geschützt. Auch soll die Hochschullehre, anders als der Unterricht an Schulen, als individuelle Freiheit von Verfassung wegen keinen besonderen didaktischen Anforderungen unter-

6 Z. B. § 8 Abs. 1 Thür HG, § 3 Abs. 1 LHG BW, § 4 S. 1 SächsHSG, § 5 Abs. 1 SHSG, § 5 Abs. 1 BayHSchG.

7 Z. B. § 8 Abs. 3 Thür HG, § 3 Abs. 3 LHG BW, § 4 S. 3 SächsHSG, § 5 Abs. 3 SHSG, § 5 Abs. 3 BayHSchG.

8 BVerfGE 35, 79, 113.

9 Löwer, Freiheit wissenschaftlicher Forschung und Lehre, in:

Merten/Papier (Hg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. IV, 2011, § 99 Rn. 53 mit Nachw.; Hartmer/Dorf, Elektronische Lehre als Dienstpflicht?, in: Forschung und Lehre 2020, S. 394; Fehling, Art. 5 Abs. 3 GG, in: Bonner Kommentar, Stand März 2004, Rn. 88 ff.

liegen. Die Lehrfreiheit des Hochschullehrers umfasse die „Aufbereitung und Darbietung wissenschaftlicher Erkenntnisse einschließlich der Vermittlungsmethoden und Vermittlungsmedien“.¹⁰ Und nicht zuletzt soll sich die Freiheit „auch auf die Wahl von Ort und Zeit des Lehrangebots“ erstrecken.¹¹

Solche pauschalen Zuordnungen übersehen zweierlei: Zum einen lassen sich Konflikte zwischen akademischen Gremien, die unter Einbeziehung der Interessen der Studierenden Studien- und Prüfungsordnungen beschließen, und der Professorenschaft nicht mit derartigen Großformeln lösen. Zum anderen ist der verfassungsrechtliche Schutz der Lehrfreiheit nicht an akademischen Traditionen festzumachen, sondern mit Blick auf die gegenwärtigen Zeitumstände und auf Umbrüche in der sozialen Wirklichkeit, die von Digitalisierung und Künstlicher Intelligenz geprägt sind, zu bestimmen.¹²

2. Zur Differenzierung zwischen dem Schutz der Lehrfreiheit an staatlichen und an privaten Hochschulen

Private Hochschulen sind zunehmend im Bereich von Forschung und Lehre präsent. Aber sind sie auch an Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG gebunden? Diese Frage zielt auf den Status privater Hochschulen. Sie werden von juristischen Personen des Zivilrechts gegründet und finanzieren sich vor allem durch Entgelt für Leistungen, die in den privatrechtlichen Studienverträgen mit ihren Studierenden festgelegt sind. Die Rechtsbeziehungen privater Hochschulen zu ihren Professoren und Studierenden sind also privatrechtlich geordnet. Dies hat zur Konsequenz, dass die Grundrechte für private Hochschulen grundsätzlich nicht gelten;¹³ für ihre Organisation und ihr Handeln gelten, soweit nicht das Hochschulrecht des Landes Anwendung findet, nur die bürgerlich-rechtlichen Regelungen. Im Bürgerlichen Recht herrschen Privatautonomie und Vertragsfreiheit. Der Vertragsfreiheit bei der Gestaltung von dienstvertraglichen Regelungen im Bereich von Forschung und Lehre kann allerdings entgegenstehen, dass

Grundrechte der Professorenschaft zu beachten sind. Nimmt man hier Drittwirkung an,¹⁴ wird das Verhalten eines Privatrechtssubjekts gegenüber einem anderen Privatrechtssubjekt an Grundrechten gemessen und dessen Vertragsfreiheit eingeschränkt.

Grundrechten kann auch im Privatrechtsverkehr eine begrenzte Drittwirkung zukommen.¹⁵ Sind Einzelne der rechtlichen Regelungsmacht von sozial Mächtigen ausgeliefert, bedarf es der grundrechtlichen Sicherung ihrer Freiheitssphäre vor Willkür und einseitigem Diktat von Vertragsbedingungen. Private Hochschulen üben allerdings bei ihrer Vertragsgestaltung mit ihrer Professorenschaft grundsätzlich keine solche freiheitsgefährdende soziale Macht aus. Es besteht für Professoren an privaten Hochschulen die Möglichkeit, bestimmte Vertragsklauseln abzulehnen und Vertragsbeziehungen mit einer der zahlreichen anderen privaten Hochschulen anzubahnen.¹⁶

Trotz der Ablehnung einer Drittwirkung von Grundrechten im Bereich privater Hochschulen gibt es eine *hochschulverfassungsrechtliche Bindung* an Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG: Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG verpflichtet den Staat, funktionsfähige Institutionen akademischer Forschung und Lehre für einen freien Wissenschaftsbetrieb bereitzustellen.¹⁷ Mit klaren Worten fordert das BVerfG:

„Der Staat muss für funktionsfähige Institutionen eines freien universitären Wissenschaftsbetriebs sorgen und durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass das individuelle Grundrecht der freien wissenschaftlichen Betätigung so weit unangetastet bleibt, wie das unter Berücksichtigung der anderen legitimen Aufgaben der Wissenschaftseinrichtungen und der Grundrechte der verschiedenen Beteiligten möglich ist.“¹⁸

Auch wenn das BVerfG hier nur von der Garantie der freien wissenschaftlichen Betätigung spricht, so ist damit auch die Freiheit der Lehre erfasst, die vom Staat an privaten und staatlichen Hochschulen zu schützen ist.

10 Mager, Freiheit von Forschung und Lehre, in: Isensee/Kirchhof (Hg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band VII, 3. Aufl. 2009, § 166 Rn. 14 mit Nachw.

11 Löwer, Freiheit wissenschaftlicher Forschung und Lehre, in: Meriten/Papier (Hg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. IV, 2011, § 99 Rn. 53 mit Nachw.

12 Zu diesem methodischen Ansatz, der der Zukunftsoffenheit des Grundgesetzes Rechnung trägt: Zippelius/Würtenberger, Deutsches Staatsrecht, 33. Aufl. 2018, § 7 Rn. 21, 32 ff.

13 Dürig/Herzog/Scholz/Gärditz, Grundgesetz, Art. 5 Abs. 3 Rn. 135.

14 Zur Frage der Drittwirkung von Grundrechten im Privatrechtsverkehr: Zippelius/Würtenberger, Deutsches Staatsrecht, 33. Aufl. 2018, § 18 Rn. 14 ff. mit Nachweisen zur umfangreichen Literatur.

15 Zippelius/Würtenberger, Deutsches Staatsrecht, 33. Aufl. 2018, § 18 Rn. 16 ff.

16 Den Freiheits- und Gleichheitsgewährleistungen des Grundgesetzes im Verhältnis zwischen privaten Vertragspartnern wird auch dann Geltung verschafft, wenn einer der Vertragspartner nicht in freier Selbstbestimmung handeln kann (BVerfGE 89, 214). Vorliegend gibt es keine Gründe, die dafür sprechen würden, dass sich die Professoren an privaten Hochschulen bei Abschluss ihres Dienstvertrages in einer Situation befinden könnten, die ihre Selbstbestimmung bei Vertragsschluss beeinträchtigen könnte.

17 Zippelius/Würtenberger, Deutsches Staatsrecht, 33. Aufl. 2018, § 36 Rn. 32 mit Nachw.

18 BVerfGE 136, 383 Rn. 55.

Denn die Freiheit der Lehre der Hochschullehrer gehört auch bei privaten Hochschulen zu dem, was eine Hochschule ausmacht, also zur sog. Hochschulformigkeit, ein Begriff, der vom Wissenschaftsrat in Akkreditierungsverfahren verwendet wird. Hochschulverfassungsrechtlich ist damit gefordert: Nur wenn Freiheit der Lehre garantiert ist, lässt sich von einer wissenschaftlichen Hochschule sprechen.¹⁹

Dies hat für die privaten Hochschulen zur Konsequenz: Sie müssen ihren Professoren und akademischen Repräsentativorganen jenes Mindestmaß an Lehrfreiheit ermöglichen, das von Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG an wissenschaftlichen Hochschulen garantiert²⁰ sein muss und dessen Einhaltung vom Staat kontrolliert werden kann. Alle wissenschaftlichen Hochschulen müssen als Mindestmaß freiheitlicher Lehre garantieren, dass jedwede wissenschaftliche Erkenntnis in die Lehre einbezogen werden darf. Jenseits dieses Kernbereichsschutzes kann aus nachvollziehbaren sachlichen Gründen in die *Didaktik* der Lehre eingegriffen werden. Dieser Ausdifferenzierung der zu gewährenden Lehrfreiheit gelten die folgenden Ausführungen.

III. Der verfassungsrechtliche Schutz der Lehrfreiheit der Hochschulen und ihrer akademischen Gremien

Hochschulen²¹ und ihre akademischen Leitungsgremien können sich im Bereich ihrer akademischen Selbstverwaltung auf den Schutz durch Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG berufen.²² Das gilt etwa für alle wissenschafts- und lehraffinen Entscheidungen ihrer akademischen Gremien und Leitungsgremien. Von der Lehrfreiheit der Lehrenden zu unterscheiden ist also die Selbstverwaltungsgarantie der Hochschule selbst und ihrer organisatorischen Gliederungen, die gestattet, ihrerseits als Träger des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG die Lehrfreiheit regelnd zu konkretisieren.

Die Gestaltung der Studieninhalte und auch der Lehrformen mittels Studienordnungen durch den Senat oder die Fakultäten ist also von deren Selbstverwaltungsgarantie, die unter anderem nach Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG ihre Freiheit, die Lehre an der Hochschule zu gestalten beinhaltet, geschützt.²³ Daneben kann sich die Hochschule selbst auf Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG berufen, wenn sie ein neues Lehrprogramm entwickelt oder Räume für Lehrveranstaltungen zuweist.

IV. Grundrechtsschutz der Studierenden durch Art. 12 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG

Bei der Bestimmung der verfassungsrechtlichen Rahmensetzungen der Lehrfreiheit kommen mit den Studierenden weitere Grundrechtsträger hinzu, deren verfassungsrechtlich geschützten Rechte von den Hochschulen und von den Hochschullehrern zu berücksichtigen sind:

1. Durch Art. 12 Abs. 1 GG

Die Freiheit der Lehre (Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG) findet ihre verfassungsimmanente Schranke²⁴ und Grenze insbesondere in den Anforderungen, die die Berufsfreiheit der Studierenden (Art. 12 Abs. 1 GG) und – dem korrespondierend – den Ausbildungsauftrag der Hochschule betreffen:

„Die Lehrfreiheit ist ein fremdnütziges Grundrecht, das der Verwirklichung des Ausbildungsauftrags der Hochschulen dient und mit Rücksicht auf die Grundrechtspositionen der Studenten ausgeübt werden muss.“²⁵ Die Ausbildungsfreiheit der Studierenden gem. Art. 12 Abs. 1 GG umfasst also auch eine hochschul- und ausbildungsadäquate Lehre.²⁶ Diese weitreichende, aber nur schwer konkretisierbare Berechtigung findet ihren verfassungsrechtlichen Bezugspunkt im Ausbildungsauftrag der Hochschulen und in dem korrespondierenden Ausbildungsanspruch der Studierenden. Auf diesen ver-

19 Ähnlich *Hartmer/Dorf*, Elektronische Lehre als Dienstpflicht?, in: *Forschung und Lehre* 2020, S. 396; *Jarass/Pieroth/Jarass*, Grundgesetz, 18. Aufl. 2024, Art. 5 GG Rn. 147; *Huber/Voßkuhle/Paulus*, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, Art. 5 GG Rn. 497.

20 Zu diesem Mindestmaß: *Fehling*, Art. 5 Abs. 3 GG, in: *Bonner Kommentar*, Stand März 2004, Rn. 53.

21 Nach ganz überwiegender Ansicht können sich auch die Rechtsträger privater Hochschulen auf Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG und damit auf die Lehrfreiheit berufen: *Messer*, in: *Haug* (Hg.), *Das Hochschulrecht in Baden-Württemberg*, 3. Aufl. 2020, Kap. 4, Rn. 1181, 1179; *BeckOK HochschulR Bayern/Penßel*, 24. Ed. 1.2.2022, *BayHSchG* Art. 76 Rn. 41; *Penßel*, in: *Geis*, *Hochschulrecht Bayern*, 2. Aufl. 2017, Kap. 6, Rn. 41; *Lindner*, *Die Europäisierung des Wissenschaftsrechts*, *WissR*, *Beih.* 19, 2009, S. 100; *Kämmerer/Rawert/*

Kämmerer, *Hochschulstandort Deutschland*, Bd. 2, 2003, S. 131; *Steinkemper*, *Verfassungsrechtliche Stellung der Privathochschule und ihre staatliche Förderung*, 2002, S. 146; *Württemberg*, *Privathochschulfreiheit – Auch bei der Organisation der Leitungsebene?*, *OdW* 2019, S. 15, 18 ff.

22 *Dreier/Krüper*, *Grundgesetz*, 4. Aufl. 2023, Artikel 5 III (Wissenschaft) Rn. 153.

23 *OVG Bautzen BeckRS* 2020, 1092, Rn. 9.

24 Zu den verfassungsimmanenten Schranken von Grundrechten: *Zippelius/Württemberger*, *Deutsches Staatsrecht*, 33. Aufl. 2018, § 19 Rn. 48 ff.

25 *Dreier/Krüper*, *Grundgesetz*, 4. Aufl. 2023, Artikel 5 III (Wissenschaft) Rn. 140.

26 *BeckOK HochschulR BW/Haug*, 31. Ed. 1.12.2022, *LHG* § 5 Rn. 21.

fassungsrechtlichen Grund der Begrenzungen der Lehrfreiheit ist zurückzukommen.

2. Durch Art. 3 Abs. 1 GG

Hinzu kommt eine weitere verfassungsimmanente Schranke der Lehrfreiheit: Insbesondere bei Prüfungen, die gleichermaßen der Lehrfreiheit unterfallen, ist der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG zu beachten.

V. Zur Auflösung von Grundrechtskollisionen im Bereich der Lehre

Vorliegend ist die Kollision der Lehrfreiheit der Professoren mit den Regelungen der Lehre, die die Hochschule selbst oder vertreten durch ihre Gremien im Rahmen ihrer Selbstverwaltungskompetenz treffen kann, unter Berücksichtigung der legitimen Interessen der Studierenden aufzulösen. Die Auflösung von Grundrechtskollisionen kann unterschiedliche Wege beschreiten: In einem ersten Zugriff geht es um den Schutz der Lehrfreiheit durch Organisation, Verfahren und Beteiligungsregelungen (1.). Weitere Eingriffe in die Lehrfreiheit lassen sich mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip und der *Jedesto-Formel* rechtfertigen (2.). Schließlich wird geklärt, in welchem Umfang die Leitungsebene der Hochschule in Abgrenzung zu ihren akademischen Gremien im Bereich der Lehrfreiheit Regelungen treffen kann (3.).

1. Grundrechtsschutz durch Organisation, Verfahren und Beteiligungsrechte

Grundrechte wie Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG schützen nicht nur unmittelbar grundrechtliche Freiheit, sondern wirken auch auf die Organisation und das Verfahren – im vorliegenden Fall von wissenschaftlichen Hochschulen – ein.²⁷ Ihre Organisation und ihre Verfahren sind so auszugestalten, dass die Lehrfreiheit ihrer Hochschullehrer nicht übermäßig beeinträchtigt wird.²⁸ Organisations- und verfahrensrechtliche Regelungen stärken die Effektivität des Schutzes von Grundrechten zudem dadurch, dass sie Grundrechtsträgern Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte bei der Gestaltung grundrechtlicher Freiheit, hier der Lehrfreiheit, eröffnen.

Die Lehrfreiheit der Hochschullehrer wird auch dadurch geschützt, dass sie an den die Lehre betreffenden Vorgaben und Regelungen über ihre Repräsentation im Senat sowie in anderen akademischen Gremien mitwirken. Diese Gremien können sich im Rahmen ihrer Selbstverwaltungskompetenz ebenfalls auf die grundrechtlich geschützte Lehrfreiheit berufen. Sie sind damit legitimiert, hochschulintern die Lehre näher auszugestalten. Die Mitwirkung von Hochschullehrern in diesen Gremien lässt erwarten, dass die entsprechenden Beschlüsse und Ordnungen die Lehrfreiheit sachangemessen regeln:

„Das Grundrecht aus Art. 5 Abs. 3 GG gilt [...] nicht uneingeschränkt; insbesondere genießt die Lehrfreiheit eines Hochschullehrers keinen absoluten Vorrang vor anderen Grundrechten und verfassungsrechtlich garantierten Rechtsgütern. Ein Hochschullehrer muss daher, bedingt durch das Zusammenwirken mit anderen Grundrechtsträgern wie auch durch den Ausbildungszweck der Fachhochschule, Einschränkungen hinnehmen. Die sich hieraus ergebenden Einschränkungen hat der Hochschullehrer grundsätzlich hinzunehmen, da sie in zulässiger Weise die Grenzen seines Grundrechts aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG konkretisieren. Der Organisationsfreiheit der Hochschule sind jedoch insbesondere durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Willkürverbot Grenzen gesetzt.“²⁹

2. Beachtung der Verhältnismäßigkeit bei der Abgrenzung der Lehrfreiheit verschiedener Grundrechtsträger

Blicken wir also auf das die Verfassungsinterpretation bestimmende Verhältnismäßigkeitsprinzip:³⁰ Aus den vielfältigen Beziehungen und Konkurrenzen, in denen die Grundrechte zueinander und zu der verfassungsmäßigen Ordnung insgesamt stehen, erwächst immer wieder die Aufgabe, die verfassungsimmanenten Schranken einzelner Grundrechte zu ermitteln. Hier gebietet das Verhältnismäßigkeitsprinzip, einen schonenden Ausgleich oder praktische Konkordanz zwischen den kollidierenden Bereichen grundrechtlicher Freiheit zu finden.³¹ Praktische Konkordanz³² beim Ausgleich widerstreitender Grundrechtspositionen ist erreicht, wenn

27 Zippelius/Würtenberger, Deutsches Staatsrecht, 33. Aufl. 2018, § 17 Rn. 41 ff.

28 Zippelius/Würtenberger, Deutsches Staatsrecht, 33. Aufl. 2018, § 46 Rn. 65.

29 OVG Magdeburg LKV 2008, 474, 475.

30 Hierzu ausführlich Zippelius/Würtenberger, Deutsches Staatsrecht, 33. Aufl. 2018, § 12 Rn. 84 ff.; § 19 Rn. 84 ff. mit Nachw.

31 Zippelius/Würtenberger, Deutsches Staatsrecht, 33. Aufl. 2018, § 19 Rn. 56 mit Nachw.; Hartmer/Dorf, Elektronische Lehre als Dienstpflicht?, in: *Forschung und Lehre* 2020, S. 396.

32 Zippelius/Würtenberger, Deutsches Staatsrecht, 33. Aufl. 2018, § 7 Rn. 37 mit Nachw.; Fehling, Art. 5 Abs. 3 GG, in: *Bonner Kommentar*, Stand März 2004, Rn. 159 ff.

man zwar grundsätzlich einer Position einen Vorrang zuweist, das zurücktretende Grundrecht aber zu wahren versucht.

Zur Konkretisierung eines schonenden Ausgleichs zwischen kollidierenden Grundrechten fordert die Je-desto-Formel:³³ Je tiefer eine Maßnahme in Grundrechte eines Berechtigten eingreift, desto erheblicher muss das Gewicht der die Beeinträchtigung rechtfertigenden Gründe sein. Vorliegend also: Je tiefer eine Maßnahme in die Lehrfreiheit eines Professors eingreift, desto gewichtiger müssen die Gründe sein, die diesen Eingriff legitimieren.³⁴ Unterscheiden wir also Eingriffe in die Lehrfreiheit nach ihrer Eingriffstiefe:

a) Besonders tiefe Eingriffe in die mit der Forschungsfreiheit verbundene Lehrfreiheit

Die Je-desto-Formel schließt in der Regel aus, dass eine Hochschule *inhaltlich* in die Lehrfreiheit eines ihrer Professoren dadurch eingreift, dass für seine Lehre etwa bestimmte wissenschaftliche Aussagen vorgeschrieben werden. Dies wäre ein besonders tiefer Eingriff in die Lehrfreiheit. Denn diese gestattet eine Lehre, die auf wissenschaftlicher Erkenntnis des Hochschullehrers beruht. Soweit Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG Einflussnahmen auf die Forschung und wissenschaftliche Erkenntnis eines Hochschullehrers verbietet, ist in gleichem Umfang auch seine Lehrfreiheit geschützt.³⁵ Eingriffe in diese inhaltliche Seite der Lehrfreiheit, also in ihren Kernbereich, wären so tiefgreifend, dass nach der Je-desto-Formel nur ganz ausnahmsweise ein Grund ersichtlich sein kann, der einen solchen Eingriff rechtfertigen könnte. So könnten etwa an einer theologischen oder weltanschaulich orientierten Hochschule Eingriffe in die Forschungs- und Lehrfreiheit statthaft sein.

b) Eingriffe in die Didaktik betreffen nur Randbereiche der Lehrfreiheit

Die *unterschiedlichen Methoden der Vermittlung von Lehrmeinungen* werden, wie bereits entwickelt, ebenfalls von der verfassungsrechtlich geschützten Lehrfreiheit umfasst. Blicken wir auch hier wieder auf die Tiefe von

Grundrechtseingriffen: Die angewandte Didaktik hat in der Regel nur wenig mit den Inhalten der Lehre zu tun. Sie ist nur ein Hilfsmittel, um das Lehrprogramm verständlich, überzeugend und erlernbar zu vermitteln. Eingriffe in die Didaktik erfolgen sozusagen im Randbereich dessen, was die verfassungsrechtliche Lehrfreiheit schützt.³⁶ Sachliche Gründe, wie etwa die Qualitätssicherung oder -verbesserung, können Eingriffe in die didaktische Tätigkeit von Professoren rechtfertigen.

Nach vielfach vertretener Ansicht umfasst die Methodenfreiheit grundsätzlich auch die Entscheidung, in welchem Umfang digitale Lehrformate zum Einsatz kommen sollen.³⁷ Diese traditionelle Meinung lässt allerdings Ausnahmen zu:

„Die mediale Gestaltungsfreiheit als Teil der Lehrfreiheit kann [...] durch die zuständigen Hochschulorgane eingeschränkt werden. So sind Vorgaben zu den elektronischen Formaten der Lehrerbringung und zur Nutzung elektronischer Übertragungsmöglichkeiten möglich. Wegen des damit aber verbundenen Grundrechtseingriffs soll dies jedoch nur zulässig sein, soweit es zur Sicherung des Studienbetriebs erforderlich ist. Diese hohe Hürde soll nur dann erfüllt sein, wenn andernfalls kein geordnetes Studienangebot mehr gewährleistet wäre.“

Dieser Forderung nach derart hohen Hürden bei Eingriffen in die professorale Lehrfreiheit kann nur bedingt gefolgt werden. Denn verfassungsrechtliche Vorgaben können weitergehende Eingriffe in die Lehrfreiheit rechtfertigen:

(1.) Die Studierenden haben aus Art. 12 Abs. 1 GG nicht nur ein Recht auf den Zugang zu Hochschulen, sondern auch auf eine sachangemessene Bildung und Ausbildung. Die Lehrfreiheit des Hochschullehrers unterliegt verfassungsimmanenten Einschränkungen, „die sich aus dem Ausbildungszweck“ der Hochschule ergeben.³⁸ So können einzelne Hochschulen als (Aus-)Bildungsauftrag festlegen, die Studierenden bereits über ihre Lehrmethoden in die Digitalisierung der Arbeitswelt einzuführen. Auch muss die Lehre nicht nur wissenschaftlich, sondern auch didaktisch auf der Höhe der Zeit erfolgen. Die digitale Zeitenwende mit ihrer Ermög-

33 Zippelius/Würtenberger, Deutsches Staatsrecht, 33. Aufl. 2018, § 7 Rn. 42.

34 Fehling, Art. 5 Abs. 3 GG, in: Bonner Kommentar, Stand März 2004, Rn. 161.

35 Dreier/Krüper, Grundgesetz, 4. Aufl. 2023, Artikel 5 III (Wissenschaft) Rn. 156.

36 Dreier/Krüper, Grundgesetz, 4. Aufl. 2023, Artikel 5 III (Wissenschaft) Rn. 163.

37 Zu dieser Didaktik-Freiheit: Dreier/Krüper, Grundgesetz, 4. Aufl. 2023, Artikel 5 III (Wissenschaft) Rn. 161; Messer, Besonderheiten

einzelner Bereiche, in: Haug (Hg.), Das Hochschulrecht in BW, 3. Aufl. 2020, Kap. 4, Rn. 1009 mit Fn. 174; „Problematisch wäre etwa die Verpflichtung, in den Lehrveranstaltungen ‚Papers‘ auszugeben“; Detmer, Das Recht der (Universitäts-)Professorinnen und Professoren, in: Hartmer/Detmer (Hg.), Hochschulrecht, 4. Aufl. 2022, Kap. 4, Rn. 173 mit Fn. 479: keine Verpflichtung von Professoren, „ein spezielles digitales Angebot zu unterbreiten“.

38 BeckOK HochschulR BW/Haug, 31. Ed. 1.12.2022, LHG § 3 Rn. 17.

39 BeckOK GG/Kempen, 57. Ed. 15.1.2024, GG Art. 5 Rn. 183.

lichung besonders effektiver Lehr- und Lernmethoden kann bei einer realitätsadäquaten Verfassungsinterpretation nicht ohne Einfluss auf die Festlegung von Lehrkonzepten bleiben.

(2.) Wissenschaftliche Hochschulen haben die Qualität ihrer Lehre – die allgemeine Pflicht zur Qualitätssicherung ist in den Landeshochschulgesetzen geregelt – ständig zu sichern und zu optimieren. Das BVerfG definiert die Aufgabe der Qualitätssicherung:

„Die Qualitätssicherung der wissenschaftlichen Lehre muss nicht auf wissenschaftlich-fachliche Kriterien beschränkt sein, sondern kann die Studienorganisation, die Studienanforderungen und den Studienerfolg bewerten. Ein Hochschulabschluss kann den Berufszugang nur ermöglichen, wenn das Studium bestimmte Qualifikationen vermittelt, potentielle Arbeitgeber dessen Qualität anerkennen und der Abschluss auf einem Arbeitsmarkt mit anderen Abschlüssen verglichen werden kann. Es ist daher unbedenklich, die Qualitätssicherung des Hochschulstudiums mit Blick auf Erkenntnisse der Forschung und mit Blick auf eine Verwertbarkeit erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten am Arbeitsmarkt zur Förderung der in Art. 12 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich geschützten Berufsfreiheit auszugestalten.“⁴⁰

(3.) Zu ihrer Selbstdarstellung und ihrem Markenzeichen im Kampf um Studierende gehört bei privaten und zunehmend auch bei staatlichen Hochschulen ein Studienangebot, das an neuesten didaktischen Methoden ausgerichtet ist. Und bei der Akkreditierung von privaten Hochschulen überprüft der Wissenschaftsrat, ob sie im Hochschulbetrieb einlösen, wofür sie werben. Ein solches Hochschul-Branding ist sachangemessen umzusetzen, was zur Begrenzung der Lehrfreiheit von Professoren führen kann. Deutlich formuliert: Wer als Professor an einer Hochschule tätig ist, die moderne Lehrmethoden entwickelt und für sie wirbt, muss jene Lehrmethoden nutzen, die die Leitungsorgane festlegen und die die Studierenden erwarten.

Diese Erwartungshaltung der Studierenden und des Arbeitsmarktes, gespiegelt im Auftrag der Hochschulen zu sach- und zeitangemessener Lehre und Ausbildung, legitimiert Eingriffe in die Lehrfreiheit,⁴¹ die etwa die Formate von Lehrveranstaltungen vorschreiben, die Vorbereitung auf Prüfungen mittels modernster Lehrmethoden optimieren, die bei der Bewertung von Prüfungsleistungen strikt am Gleichheitssatz orientiert sind

oder die den Kontakt der Hochschullehrer zu ihren Studierenden regeln. All dies sind keine tiefen Eingriffe in die Lehrfreiheit; sie konkretisieren nur deren verfassungsimmanente Schranken. Der Bildungs- und Ausbildungsanspruch der Studierenden und der entsprechende Auftrag der Hochschulen sind sachliche Gründe, die derartige Eingriffe rechtfertigen.

Solche Eingriffe dürfen natürlich nicht willkürlich sein, sondern müssen in angemessener Weise zur Verbesserung der Lehre geeignet zu sein.

3. Kompetenzteilung zwischen zentraler Leitungsebene und den Repräsentativorganen bei der Festlegung der Vorgaben für die Lehre

In die Lehrfreiheit wird in der Regel auf Grund von Gremienbeschlüssen der Hochschule eingegriffen. Einschränkungen der Lehrfreiheit ergeben sich dabei aus der institutionellen Ausbildungsaufgabe der Hochschule. Der Senat, die Fachbereiche, die Bereichsausschüsse mitsamt ihren Vorsitzenden sind für die äußere Regelung des Unterrichts zuständig und können Gegenstand, Art und Umfang der Lehrveranstaltungen festlegen. Diese Vorgaben⁴² konkretisieren in zulässiger Weise die Grenzen des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG.

Wie aber steht es mit der Abgrenzung zwischen einer Regelungskompetenz der Leitungsebene mit ihrer Verwaltung einerseits und den akademischen Repräsentativgremien andererseits? Nach der Rechtsprechung des BVerfG kann die Lehrfreiheit verletzt werden, wenn eine Gesamtbetrachtung des hochschulorganisatorischen Gefüges ergibt, dass die freie Lehre „strukturell gefährdet“ ist.⁴³ Dies kann der Fall sein, wenn die Befugnisse der Leitungsorgane (Präsidium, Rektorat, Dekanat usw.) zulasten der repräsentativeren Selbstverwaltungsorgane (Senat, Fachbereichs- bzw. Fakultätsrat), die ebenfalls in Sachen Lehre zu entscheiden haben, zu stark ausgeweitet werden.⁴⁴ Bei der Abgrenzung der Kompetenzen der Leitungsebene einerseits und der Ebene partizipatorischer Mitbestimmung der repräsentativen Vertretungsorgane andererseits darf es kein strukturelles Ungleichgewicht geben. Dies ist solange nicht der Fall, als der Senat und andere zuständige Organe auf der Ebene der Fächer im Regelfall sowie die Leitungsebene mit ihrer Verwaltung aus organisatorischen Gründen berechtigt sind, Rahmenbedingungen für die Lehre festzulegen, die die individuelle Lehrfreiheit des Professors begrenzen können.

40 BVerfGE 141, 143, 172.

41 Andere Gewichtung bei Dreier/Krüper, Grundgesetz, 4. Aufl. 2023, Artikel 5 III (Wissenschaft) Rn. 161.

42 OVG Koblenz BeckRS 1997, 21995, Leitsatz 2.

43 BVerfGE 111, 333, 355 f. zur Wissenschaftsfreiheit.

44 Penßel, Zu den Anforderungen der Wissenschaftsfreiheit an die Rechtsstellung des kollegialen Selbstverwaltungsorgans. Anmerkungen zu den Nichtannahmebeschlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom 5.2. und 6.3.2020, O_DW 2020, 253, 254.

VI. Einzelfragen der Zuordnung der Lehrfreiheit

Nach Klärung der verfassungsrechtlichen Vorgaben und Rahmensetzungen werden nun einige bisweilen in Streit geratende Fragen zur Organisation der Lehre und zu den Weisungsmöglichkeiten hinsichtlich der Durchführung von Lehrveranstaltungen beantwortet.

1. Vorgaben durch die Studien- und Prüfungsordnungen

Den Hochschulen steht nach Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG das Recht zu, ihre Studiengänge nach eigenen wissenschaftlichen Kriterien festzulegen und dabei eigene Schwerpunkte zu setzen.⁴⁵ Diese Gestaltungsbefugnis der Hochschulen ist zudem vom Recht der Studierenden auf Berufsfreiheit gefordert:

„Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind [...] grundsätzlich insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen. In diesem Sinne hat das BVerwG entschieden, dass Studien- und Prüfungsordnungen in Anbetracht ihres Inhalts und ihrer Zielrichtung vorrangig an dem Grundrecht der Studenten auf Berufsfreiheit zu messen sind.“⁴⁶

Einschränkend wird vom BVerwG aber erwogen, ob eine Kollision mit dem Lehrfreiheitsgrundrecht der Hochschullehrer insoweit denkbar sei, „als von den gestellten Leistungsanforderungen Rückwirkungen auf die inhaltliche und methodische Gestaltung der Lehrveranstaltungen ausgehen“.⁴⁷ Sollten Leistungsanforderungen im Einzelfall mittelbar auf die inhaltliche Gestaltung der Lehre Einfluss haben, indem die Lehre etwa an einer bestimmten Wissenschaftstheorie auszurichten ist, so ist dies ein erheblicher Eingriff in die inhaltliche Lehrfreiheit, der nach der Je-desto-Formel nur mit äußerst gewichtigen Gründen, etwa der Ausrichtung der Hochschule, gerechtfertigt werden kann.

2. Geringstmöglicher Eingriff: zum Vorrang der Selbstorganisation der Lehre durch die beteiligten Hochschullehrer

Terminpläne für Vorlesungen, Prüfungen usw. müssen aufeinander abgestimmt sein. Professoren können Wünsche für Zeit und Ort ihrer Lehrveranstaltungen äußern. Sie können sich auch intern über Terminpläne einigen.

Verfassungsrechtlich hat die Selbstorganisation der die Lehrfreiheit betreffenden Aufgaben als geringstmöglicher Eingriff in dieses Freiheitsrecht⁴⁸ Vorrang gegenüber Regelungen der Hochschule, da sie Eingriffe Dritter in die individuelle Lehrfreiheit minimiert.⁴⁹

Allerdings muss auf das Gelingen dieser Selbstorganisation Verlass sein und sie muss legitime (Stundenplan-)Interessen der Studierenden berücksichtigen. Je größer die Hochschule ist, desto größer ist der Koordinationsbedarf und je unzuverlässiger die Einigungsbereitschaft der Professoren in Sachen Zeit und Ort der Lehrveranstaltungen ist, desto eher müssen seitens der Hochschulen in Terminplänen Vorgaben gemacht werden.

Soweit aller Erfahrung nach interne Einigungen nicht zustande kommen, ist es Aufgabe von Studiengangsleitern oder auch der Hochschulverwaltung, möglichst nach Anhörung der betroffenen Professoren, Terminpläne festzulegen. Eine vorherige Anhörung sollte erfolgen, damit Wünsche von Professoren bei der Ausgestaltung ihrer Lehre berücksichtigt werden können. Die Lehrfreiheit der Professoren ist also durch die lehrplanmäßige Koordination des Lehrangebots begrenzt.

3. Vorgaben zu den Lehrformaten innerhalb eines akkreditierten Studiengangs

Als Lehrformate gelten Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projektarbeiten, Kolloquien, auch Exkursionen, Praktika etc. Die zuständigen akademischen Gremien können für Lehrveranstaltungen in Studien- und Prüfungsordnungen die jeweiligen Lehrformate vorschreiben.

Dies ist geboten, damit die Lehre in vergleichbarer Weise stattfindet. Diese Gleichheit in der Lehre fördert die Chancengleichheit der Studierenden beim Erbringen ihrer Studien- und Prüfungsleistungen; aus dem Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) „folgt die Verpflichtung der Hochschulen, möglichst einheitliche Rahmenbedingungen für alle Studierenden zu schaffen. Diese Vorgabe gilt jedenfalls für solche Lehrveranstaltungen, deren erfolgreicher Abschluss zugleich Bedingung für die Zulassung einer berufseröffnenden Prüfung ist.“⁵⁰

4. Zur Freiheit der Methodenwahl

Bei der Freiheit der Methodenwahl ist zu unterscheiden zwischen der Freiheit der Wahl wissenschaftlicher

45 BVerfGE 147, 253, 311.

46 BVerwG NVwZ-RR 2006, 36.

47 BVerwG ebenda.

48 Zum geringstmöglichen Eingriff als Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsprinzips: *Zippelius/Würtenberger*, Deutsches Staats-

recht, 33. Aufl. 2018, § 12 Rn. 88.

49 BVerfGE 126, 1, 25; *Pernice-Warnke*, BeckOK Hochschulrecht NRW, 30. Ed. 1.3.2024, § 35 Rn. 22 f.

50 OVG Koblenz BeckRS 1997, 21995, Rn. 30.

Methoden einerseits und didaktischer Methoden andererseits.

Bei der inhaltlichen und damit wissenschaftsbasierenden Lehre besteht Freiheit der Methodenwahl. Die Wissenschaftsfreiheit schützt nicht nur die Freiheit der Wahl des methodischen Vorgehens in der Forschung, sie schützt auch die Freiheit, zur Erklärung wissenschaftstheoretischer Grundlagen besondere Formen methodischen Vorgehens der Lehre zugrunde zu legen.

Anders als die Wahl der wissenschaftlichen Methoden kann die Wahl der didaktischen Methoden beschränkt werden. Hier gilt:

„Didaktische Lehrformate sind nicht zeitlos. Konnte man früher etwa das Wort ‚Vorlesung‘ noch wörtlich nehmen, ist mittlerweile weitgehend anerkannt, dass ein Hochschullehrer, der nur vorträgt oder gar abliest und keinerlei Fragen zulässt, seine Lehrfreiheit missbraucht. Die enge Verknüpfung von Lehrfreiheit und Ausbildungsauftrag macht es erforderlich, unter sich verändernden Umständen nach immer neuen Wegen und dabei auch Lehrformaten zu suchen, um die Studierenden tatsächlich zu erreichen und den Ausbildungserfolg – auch und gerade in seiner wissenschaftlichen Fundierung – zu verbessern. Dies schließt bei der heutigen Generation der Studierenden digitale Formate grundsätzlich mit ein.“⁵¹

Heute haben zum Beispiel Online-Lehrformate gewisse Vorzüge:

„Dies gilt besonders, wenn man sich vergegenwärtigt, dass die Wissenschaftlichkeit der Lehre in einem gewissen Spannungsverhältnis zur ebenfalls verfassungsrechtlich verankerten Ausbildungsaufgabe der Hochschulen und der Hochschullehrer steht. Je stärker man dabei die Ausbildungsaufgabe betont, umso mehr muss sich die traditionelle Lehrorientierung zu einer Lernorientierung wandeln. Man schaut nun verstärkt darauf, was von der wissenschaftlichen Lehre bei den Adressaten überhaupt ankommt. Eine gewisse Abwechslung von Lehrmethoden und Integration neuer ‚jugendnaher‘ Medien wirkt auf viele Studierende motivierend. Motivation wiederum erleichtert nicht nur die Aneignung von Wissen, sondern ist auch ein wesentlicher Schlüssel zur Weckung des Interesses an Reflexion und damit zu einem Hineinwachsen in wissenschaftliches Denken.“⁵²

Ergebnis dieses Wandels von Lehrformaten in der di-

gitalen Welt ist: Hochschullehrer können, wie bereits oben entwickelt, verpflichtet werden, sich an Online-Formaten in der Lehre zu beteiligen und auch bestimmte Online-Formate zu nutzen.⁵³

5. Vorgaben zu den Prüfungsformen

Die Prüfungsformen schriftliche oder mündliche Prüfung sowie die Formate der schriftlichen Prüfung (Hausarbeit, Klausur, Multiple Choice, Protokoll etc.) werden traditionell in den Studien- und Prüfungsordnungen geregelt. Auch dies ist, wie die Regelung der Lehrformate, durch den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG geboten.

Auch dem Studiengangsleiter kann die Regelung von Prüfungsformen übertragen werden. Derartige Regelungen müssen bereits bei Studienaufnahme bestimmen, in welcher Weise Prüfungen abzulegen sind. Außerdem müssen sie transparent, also allen Studierenden zugänglich, sein.

6. Fristen für Korrekturen etc.

Fristen für die Korrektur von Prüfungsleistungen einschließlich der Abschlussarbeiten müssen gesetzt werden, damit die Studierenden für ihre weiteren Planungen rechtzeitig erfahren, ob eine Prüfungsarbeit bestanden wurde, oder wie sie leistungsmäßig bewertet wurde. Für den Lehr- und Lernerfolg ist mitentscheidend, dass die Studierenden möglichst umgehend über ihren Leistungsstand informiert sind, um ihre weiteren Studienarbeiten etc. zu planen.

Die Korrektur- und Begutachtungsfristen dürfen daher nicht dem Ermessen des Prüfers oder des Gutachters überlassen bleiben. Um ein ordnungsgemäßes Studium in der dafür vorgesehenen Zeit zu garantieren, sind derartige Fristen von den akademischen Gremien festzulegen. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass die Korrekturfristen zumutbar sind.

7. Tools zur Lehr- und Lernbegleitung und zur Verbesserung der Effizienz des Studiums

Tools, wie etwa die eingangs genannten oder eine Simulation-Software,⁵⁴ können in Vorlesungen und anderen Lehrveranstaltungen verwendet und zur Vor- und Nachbereitung sowie zur Lernbegleitung eingesetzt werden.

51 Fehling, Reine Online-Hochschullehre, OdW 2020, 137, 140.

52 Fehling, OdW 2020, 143.

53 Dreier/Krüper, Grundgesetz, 4. Aufl. 2023, Art. 5 III (Wissenschaft) Rn. 159.

54 Die Analyse möglicher Maßnahmen auf Grund einer Simulation, ohne die Maßnahme tatsächlich auszuführen.

Welche Tools den Studierenden an die Hand gegeben werden, ist der Entscheidung des Leiters der Lehrveranstaltung überlassen.

Aus besonderen Gründen kann aber auch die Nutzung bestimmter Tools von den akademischen Gremien der Hochschule⁵⁵ oder den Studiengangsleitern festgelegt werden. Kriterien können etwa sein, dass bestimmte Tools besser als andere Tools für die Lehre geeignet sind, dass sie im Bereich von Prüfungen genutzt werden können oder dass der Umgang mit ihnen aus didaktischen Gründen für mehrere Lehrveranstaltungen der Hochschule vorgeschrieben werden soll. Vor allem kann entscheidend sein, dass die Nutzung bestimmter Tools festgelegt wird, um *gleiche Studien- und Prüfungsbedingungen* zu gewährleisten.

Chatbots, die den Dialog zwischen Mensch und technischem System ermöglichen, können als Lernbegleiter dienen und den Studierenden den Wissenserwerb erleichtern; sie können für Dozenten eine Inspirationsquelle für weiterführende Analysen sein und bei vielfältigen zeitraubenden Routinetätigkeiten entlasten, so dass im Idealfall das Zeitbudget für die Einarbeitung in neue Themenbereiche und für die Forschung entlastet wird. So ist etwa Syntea als ein KI-gesteuerter Lehr- und Lernassistent vom Träger der International University gemeinsam mit deren akademischen Gremien entwickelt worden.⁵⁶

Mit derartigen Lehr- und Lernplattformen wird ein neues und innovatives Konzept akademischer Lehre verwirklicht.⁵⁷ Ihre in Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG geschützte Lehrfreiheit sowie die Werbung mit einem solchen Tool in ihrem Internet-Auftritt kann es der Hochschule gestatten, ihre Professoren zu verpflichten, bei ihrer Lehre von dieser Lehr- und Lernplattform Gebrauch zu machen. Eine solche Weisung kann nur in allgemeiner Weise erfolgen. Wie eine Lehr- und Lernplattform von einem Professor im Einzelnen in seine akademische Lehre integriert wird, ist wegen seiner Lehrfreiheit ihm überlassen. Kontrolliert werden kann allerdings, ob die von der Hoch-

schule angebotene Lehr- und Lernplattform überhaupt Verwendung findet und zielgerecht eingesetzt wird.

8. Prüfungsaufsicht und Proctoring

Die Regelung der Prüfungsaufsicht und – damit auch des (Online-)Proctoring – gehört seit jeher zu den Aufgaben der akademischen Hochschulgremien wie Senate und/oder Fachbereiche. Die Chancengleichheit im Prüfungsrecht und eine angemessene Vorbereitungsöglichkeit der Studierenden auf ihre Prüfung, wie sie vor allem bei Online-Prüfungen erforderlich ist, verbietet Einzelfallentscheidungen von Professoren.

9. Formen generativer Künstlicher Intelligenz wie zum Beispiel ChatGPT

Etwa zwei Drittel der Studierenden haben Künstliche Intelligenz bereits genutzt.⁵⁸ Den meisten von ihnen dürften deren Möglichkeiten, Grenzen und Gefahren wenig geläufig sein. Deshalb ist zu fordern, dass die Vermittlung von Formen generativer Künstlicher Intelligenz, wie zum Beispiel ChatGPT, als Programmpunkt für Lehrveranstaltungen verpflichtend gemacht wird. Dies gilt nicht nur für Einführungslehrveranstaltungen, sondern auch für alle Lehrveranstaltungen, deren Thematik die neuen Formen generativer Künstlicher Intelligenz berühren:

(1.) Hierfür spricht zunächst der Auftrag der Hochschulen, die Studierenden nicht allein wissenschaftlich, sondern auch für den Arbeitsmarkt auszubilden. Denn die Befähigung zum Umgang mit generativer Künstlicher Intelligenz wird auf dem Arbeitsmarkt, auf dem akademisch Ausgebildete nachgefragt werden, erwartet. Ergänzend lässt sich darauf verweisen, dass das Recht auf freie Wahl der Ausbildungsstätte (Art. 12 Abs. 1 GG) auch das Recht auf eine am Arbeitsmarkt orientierte Ausbildung umfasst.

(2.) Blicken wir auf die Nutzung generativer Künstlicher Intelligenz durch Prüflinge in Prüfungsverfahren:⁵⁹ Der verfassungsrechtliche Gleichheitssatz

55 Dreier/Krüper, Grundgesetz, 4. Aufl. 2023, Artikel. 5 III (Wissenschaft) Rn. 162.

56 Im Internet-Auftritt der IU wird zusammengefasst: „Syntea ist ein KI-gesteuerter Lehr- und Lernassistent, der aktuell mehr als 10.000 IU-Studierenden zur Verfügung steht und bald für die gesamte Studentenschaft der IU zugänglich gemacht werden soll. Syntea wurde entwickelt, um eine personalisierte Interaktion mit den Studierenden zu ermöglichen und ihre Lernergebnisse zu verbessern. Es bietet eine Reihe leistungsstarker Funktionen, darunter ein Frage-Antwort-Tool, Prüfungsvorbereitung, sokratische Dialoge und vieles mehr.“, <https://www.iu.de/news/syntea-ki-gesuetzte-loesung-revolutioniert-online-bildung-und-interaktion->

mit-studierenden/ [zuletzt abgerufen 09.07.2024].

57 In der Hochschullehre sind die modernen Lehr- und Lernplattformen allerdings noch wenig verbreitet: *Budde/Tobor/Friedrich*, Blickpunkt – Künstliche Intelligenz: Wo stehen die deutschen Hochschulen? Hochschulforum Digitalisierung, 2024, https://hochschulforumdigitalisierung.de/wp-content/uploads/2024/06/Blickpunkt_KI-Monitor.pdf S. 13 ff. – ein Zeichen für die Reformfähigkeit des akademischen Bereichs in Deutschland

58 <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/So-digital-sind-Deutschlands-Hochschulen>.

59 Zum hier nicht erörterten, sehr fragwürdigen Einsatz von KI in Prüfungsverfahren: *Schwartzmann*, KI bei der Notenvergabe ist

(Art. 3 Abs. 1 GG) fordert Chancengleichheit in Prüfungsverfahren. Dies wiederum verlangt, dass alle Prüflinge in ihrem Studium die gleiche Chance hatten, den Umgang mit KI zu erlernen. Ferner gilt, dass deren Nutzung in Prüfungsverfahren nicht verboten werden kann. Denn nach überwiegender Meinung lässt sich nicht verhindern, dass beim Abfassen von prüfungsrelevanten Hausarbeiten zum Beispiel ChatGPT als Informations- und Inspirationsquelle oder Formulierungshilfe genutzt wird. Da die Hochschulen bei der Bewertung solcher Prüfungsarbeiten in der Regel nicht feststellen können, in welchem Umfang bei ihrer Anfertigung von KI Gebrauch gemacht wurde, darf diese prinzipiell nicht nachweisbare Nutzung auch rechtlich nicht verboten werden. Es darf nämlich nicht passieren, dass diejenigen Studierenden, die sich an das KI-Verbot halten oder mangels KI-Kenntnissen halten müssen, in Prüfungen möglicherweise schlechter abschneiden als diejenigen, die sich nicht an das KI-Verbot halten, weil sie wissen, dass Verstöße nicht nachweisbar sind.⁶⁰

Wenn die Einhaltung eines generellen Verbots der Nutzung Künstlicher Intelligenz bei der Bewertung von Prüfungsarbeiten nicht nachgewiesen werden kann, muss der Umgang mit ihr zur Wahrung der Chancengleichheit in Prüfungsverfahren an der Hochschule gelehrt werden.⁶¹ Jeder Studierende soll die Chance haben, in gleicher Weise wie andere Studierende mit KI umzugehen und diese auch in Prüfungsverfahren, soweit zugelassen, zu nutzen. Die Professoren müssen sozusagen als Annex zu dafür geeigneten Lehrveranstaltungen immer auch die Möglichkeiten und Probleme im Umgang mit Künstlicher Intelligenz vermitteln. Dies kann in Lehrplänen etc. vorgeschrieben werden. Der vor allem an Universitäten zu findende bisherige lediglich kritische und abwehrende Umgang mit generativer Künstlicher Intelligenz muss dringend korrigiert werden.⁶²

(3.) Sowohl für die Lehrenden als auch für die Studierenden sollte Rechtssicherheit beim Umgang mit KI geschaffen werden. Der Einsatz von KI in der Lehre und in

Prüfungsverfahren sollte in den Studien- und Prüfungsordnungen näher konkretisiert werden.⁶³

10. Plagiatssoftware

Darüber hinaus sollten Professoren, die an Prüfungen beteiligt sind, eine Plagiatssoftware⁶⁴ nutzen. So können Urheberrechtsverstöße vermieden und die Eigenständigkeit wissenschaftlicher Leistung kontrolliert werden. Um ein Erschleichen akademischer Abschlüsse zu vermeiden und um Chancengleichheit in Prüfungsverfahren zu garantieren, können Hochschulen ihren an Korrekturen von Prüfungsarbeiten beteiligten Professoren in Prüfungsordnungen die Verwendung von Plagiatssoftware vorschreiben. Aus besonderen Gründen kann eine Regelung statthaft sein, an der Hochschule eine bestimmte oder eine der am Markt angebotenen Plagiatssoftwares zu nutzen. Dabei bleibt zu beachten, dass auch digitale Umformulierungsvorschläge erhältlich sind, um eine Plagiatssoftware zu umgehen.

11. Verwendung von KI bei der Leistungsbewertung in Prüfungsverfahren?

Eine andere Frage ist, ob und wie die Hochschule ihre Prüfer hinsichtlich einer Nutzung von KI in Prüfungs- und Bewertungsverfahren anweisen kann. Seckelmann/Horstmann stellen in Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung zusammenfassend fest:

„Eine vollständige Delegation der Bewertung von Prüfungsleistungen an ein KI-System ...[ist] mangels entsprechender Rechtsgrundlagen aus Art. 22 Abs. 2 DSGVO und auch prüfungsrechtlich idR ausgeschlossen. [...] Je stärker sich aus einem KI-generierten Ergebnis eine in sich bereits abgeschlossene und vollständige Bewertung ergibt und je intransparenter diese zustande kommt, desto eher sind systemgestalterische und arbeitsorganisatorische Maßnahmen zu treffen, die eine Wahrnehmung der inhaltlichen Prüfungskompetenz durch die Lehrenden auch de facto sicherstellen. Bei Tests mit rein didaktischer Zielsetzung, die nicht die

hochriskant, FAZ vom 24.4.2023, S. N 4.

⁶⁰ Heckmann/Rachut, Rechtssichere Hochschulprüfungen mit und trotz generativer KI, OdW 2024, S. 85, 96.

⁶¹ Zu derartigen hier nicht zu vertiefenden Fragestellungen: Heckmann/Rachut, Rechtssichere Hochschulprüfungen mit und trotz generativer KI, OdW 2024, S. 85, 94 ff.; VG München NJW 2024, S. 1052 ff. mit kritischer Anmerkung von Rachut.

⁶² Zum Einsatz von KI in der Präsenzlehre und im Selbststudium ausführlich Seckelmann/Horstmann, Künstliche Intelligenz im Hochschulbereich und Datenschutz, OdW 2024, S. 169, 171 ff.; Salden/Lordick/Wiethoff, KI-basierte Werkzeuge in der Hochschule, in: Salden/Leschke (Hg.), Didaktische und rechtliche Perspektiven

auf KI-gestütztes Schreiben in der Hochschulbildung, 2023, S. 12 und passim.

⁶³ Hierzu Hoeren, Rechtsgutachten zum Umgang mit KI-Software im Hochschulkontext, in: Salden/Leschke (Hg.), Didaktische und rechtliche Perspektiven auf KI-gestütztes Schreiben in der Hochschulbildung, 2023, S. 39. Viele Hochschulen verweigern allerdings die Vorgabe klarer Regeln: Schwab, KI an der Uni: Mit ChatGPT zum Bachelor-Abschluss, <https://www.swr.de/wissen/ki-in-pruefungen-100.html>.

⁶⁴ Zu einer Übersicht: <https://www.omt.de/online-marketing-tools/plagiatssoftware/>.

Sphäre des Selbststudiums verlassen, ist eine Einzelfallprüfung notwendig. Didaktische Anwendungen, die Lernmaterial aufbereiten und präsentieren, überschreiten die Erheblichkeitsschwelle des Art. 22 DS-GVO idR nicht.⁶⁵

VII. Schlussbemerkung

Nach einer neueren Entscheidung des BVerfG liegt es in der Regelungskompetenz des Gesetzgebers, in welchem Umfang und bezogen auf welchen Fächerzuschnitt Personen damit betraut werden, wissenschaftlich eigenständig zu forschen und zu lehren. Der Gesetzgeber kann damit für Hochschulen vorschreiben, welcher Teil der Arbeitszeit in welchen Fächern für Forschung und Lehre zur Verfügung gestellt wird. Diese Begrenzung der Lehrfreiheit lässt sich dahin fortschreiben, dass auch die Modalitäten der hochschulinternen Lehre geregelt werden können.⁶⁶ Dies gilt jedenfalls für die jüngste Zeit, in der neue Formen der Informationsverarbeitung und Wissensgenerierung überkommene Lehrformen dysfunktional werden lassen und deshalb zeitangemessene Lehrmethoden angewandt werden müssen.

Die verfassungsrechtliche Argumentation zur Eingrenzung der Lehrfreiheit der Professoren lässt sich auf folgende Faustformel bringen: In aller Regel darf in die Freiheit, die Lehre an der Vermittlung wissenschaftlicher

Erkenntnis zu orientieren, nicht eingegriffen werden (Kernbereichsschutz der Lehrfreiheit). Die auf Didaktik bezogene Lehrfreiheit der Professoren kann aus nachvollziehbaren sachlichen Gründen durch die Studien- und Prüfungsordnungen sowie durch Weisungen zuständiger Gremien oder Organe eingeschränkt werden. Zu diesen sachlichen Gründen gehören:

- der Auftrag von Hochschulen zu einer berufseröffnenden und berufsadäquaten Ausbildung,
- ein korrespondierender Anspruch der Studierenden auf eine an der modernen Arbeitswelt orientierten Ausbildung,
- die Verwirklichung von Gleichheit im Studium und in Prüfungsverfahren,
- das Recht der Hochschule auf Werbung bei Studierenden mit modernen Ausbildungskonzepten,
- das Recht der akademischen Gremien auf Erlass sachangemessener Studien- und Prüfungsordnungen sowie
- die Stiftung von Rechtssicherheit beim Umgang mit neuen didaktischen Methoden durch Regelung in den Studien- und Prüfungsordnungen.

Dr. Thomas Würtenberger, em. Professor an der Freiburger Rechtswissenschaftlichen Fakultät, ist Leiter der Freiburger Forschungsstelle für Hochschulrecht.

65 Seckelmann/Horstmann, Künstliche Intelligenz im Hochschulbereich und Datenschutz, OdW 2024, S. 169, 181; Heckmann/Rachut, Rechtssichere Hochschulprüfungen mit und trotz generativer KI, OdW 2024, S. 85, 94 mit weiteren Nachw.

66 BVerfG-K BeckRS 2020, 4223 Rn. 13.